

# Verein zum Schutz von Landschaften, Wäldern, Wildtieren und Lebensräumen



Naturschutzinitiative e.V. - Am Hammelberg 25 - D-56242 Quirnbach/Westerwald

Landtag des Saarlandes  
Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz Tgb.Nr. 814/17  
Franz-Josef-Röder-Straße 7  
66119 Saarbrücken

Vorab per Mail: p.schmolenzky@landtag-saar.de  
Seiten Gesamt: 8

## Naturschutzinitiative e.V.

unabhängiger gemeinnütziger  
Naturschutzverband

### Geschäftsstelle

Am Hammelberg 25  
D-56242 Quirnbach/Westerwald  
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0  
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1  
Email info@naturschutz-initiative.de

[www.naturschutz-initiative.de](http://www.naturschutz-initiative.de)

### Vertretungsberechtigte

Harry Neumann, Bundesvorsitzender  
Dr. Ulrich Althausen und Sylke Müller-Althausen,  
stv. Bundesvorsitzende

22.08.2017

## Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Landeswaldgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzinitiative e.V. begrüßt grundsätzlich die Änderung des Waldgesetzes im Saarland, mit der der Beeinträchtigung des Lebensraums Wald durch eine Errichtung von Windenergieanlagen entgegengewirkt werden soll. Nach unserer Auffassung bedarf es jedoch einer eindeutigeren und umfassenderen Festlegung, um diesen Lebensraum nachhaltig zu schützen.

Das Saarland besitzt mit 93.496 ha Wald einen Flächenanteil von ca. 36 % an der Gesamtfläche des Bundeslandes. Mit mehr als 70% Laubbaumanteil sind die Wälder dabei besonders naturnah und stehen damit an vorderer Stelle im Bundesländer-Vergleich (<https://www.saarland.de/>; Abschnitt Waldpolitik bzw. Waldland Saarland). Für das Saarland bestehen somit wichtige Voraussetzungen für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität innerhalb dieses Lebensraumtyps.

### Wald ist ein komplexes und vielfältiges Ökosystem

Der Entwurf zur geplanten Änderung des Landeswaldgesetzes bezieht sich vorrangig auf die Erhaltung von Böden an „Historisch alten Waldstandorten“, wobei die dort vorherrschenden Bodenbedingungen als besonders wertvoll angesehen werden. Die Regelungen sollen dabei lediglich den Staatswald berücksichtigen.

Während andere Waldbereiche nicht in diese Regelung einbezogen werden, sollen Windenergieanlagen unter verschiedenen Umständen zudem an den Historischen Standorten weiterhin ermöglicht werden können (z.B. in Abhängigkeit von der Erschließung und der Windverhältnisse). Diese Abstufung wird der Schutzbedürftigkeit des Bodens in seiner Gesamtheit kaum gerecht. In Bezug auf das Waldgesetz werden hierbei außerdem die oberhalb des Bodens stattfindenden Veränderungen und Auswirkungen vernachlässigt, die ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt auslösen. Der Wald ist ein vielschichtiges Ökosystem,

in dem vielfältige Abläufe ineinander greifen. Die Komplexität und der Wert dieses Lebensraums muss daher in seiner Gesamtheit berücksichtigt werden. Es darf deshalb auch nicht außen vor gelassen werden, dass selbst auf derzeit „weniger wertvollen“ Flächen (z.B. Fichtenbestände) ein erhebliches Entwicklungspotential vorhanden ist, das zukünftig zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Sinne eines naturnahen Zustandes ausgebaut werden muss. Andere Waldstandorte können ebenfalls eine (sehr) hohe ökologische Wertigkeit besitzen, auch wenn sie nicht zum „Historisch alten Wald“ gehören.

### **Boden weist eine sehr hohe Empfindlichkeit auf**

In nahezu allen Lebensräumen hat eine anthropogene Beeinflussung stattgefunden, die sich u.a. auch auf die Struktur und die Entwicklung des Bodens auswirkt. Die Beeinträchtigungen des Bodens in Waldgebieten durch die menschliche Nutzung sind vielfach jedoch geringer als in der offenen und halboffenen Kulturlandschaft, wo flächendeckend und tiefgreifend in die Bodenstruktur eingegriffen wurde und wird. Beeinträchtigungen des Bodens werden z.B. durch Versiegelungen, Verdichtungen, Kontaminationen oder Änderungen der natürlichen Bodenstruktur (z.B. Umbrechen) verursacht. Der Boden stellt ein äußerst empfindliches Ökosystem dar, dessen einzelne Komponenten und Kreisläufe in vielerlei Hinsicht erst wenig verstanden sind. Diese Sensibilität des Bodens geht dabei einher mit einer sehr langsamen bzw. begrenzten Fähigkeit zur Regeneration. Im Zusammenhang mit Einflüssen auf den Boden stehen auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, da dieser entscheidend von der Ausprägung des Bodens abhängig ist. Da Waldböden durch anthropogene Eingriffe vergleichsweise weniger gestört sind, sind die Erhaltung und das Potential für eine Wiederherstellung hier am größten.

### **Keine Industrialisierung natürlicher Lebensräume**

Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald stellt eine Form der Industrialisierung natürlicher Lebensräume dar, die aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht abzulehnen ist. An den betroffenen Standorten tragen hierzu die Anlagen einschließlich der Fundamente bei, allerdings spielt auch die begleitende Infrastruktur (Zufahrtswege, Freiflächen um Anlagen, Stromtrassen) eine beträchtliche Rolle.

In dem Gesetzesentwurf werden ergänzend zu dem Gesetzestext Problemstellungen und Lösungsansätze dargelegt, in denen die betrachteten Aspekte z.T. konkret und eindeutig betrachtet werden. In den Änderungen für den Gesetzestext kommt dies dagegen wesentlich abgeschwächer zum Ausdruck, was auch in der jeweiligen Wortwahl begründet liegt. Zu diesem Zweck werden die vorliegenden Änderungen nachfolgend zitiert (Markierung einzelner Formulierungen) und im Anschluss daran weiter kommentiert.

### **Artikel 1**

1. In § 8 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Grundflächen, auf denen sich seit mindestens 1817 Wald im Sinne des § 2 dieses Gesetzes befindet (Historisch alter Wald) stehen im Staatswald die Belange des Natur- und Bodenschutzes

*der Errichtung von baulichen Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen, in der Regel entgegen.“*

Während in den unter „B. Im Einzelnen“ vorgenommenen Ausführungen ein grundsätzlicher Ausschluss für eine Waldumwandlungsgenehmigung beschrieben wird, wird dies in der obigen Formulierung abgeschwächt.

Des Weiteren ist anzumerken, dass die Belange von Natur- und Bodenschutz auch auf allen anderen Waldflächen der Errichtung von baulichen Anlagen entgegenstehen.

2. § 28 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

*„6. Im Historisch alten Wald ist die Errichtung von baulichen Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen unzulässig, **sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse** für die Errichtung vorliegt. Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt vor, wenn am Errichtungsstandort in 150 Meter Höhe über dem Grund mindestens eine mittlere Windleistungsdichte von 321 W/m<sup>2</sup> gegeben ist und der Standort bereits **erschlossen** ist oder der Standort und die zur Erschließung des Standortes erforderlichen Flächen **vorbelastet** sind.“*

b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

Die Bewertung des überwiegenden „öffentlichen Interesses“ setzt hier eine grundlegende prioritäre Gewichtung der Windenergienutzung voraus. Nach Artikel 20a des Grundgesetzes ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere ein Staatsziel. Zu diesen Aspekten werden im Rahmen der Stellungnahme weitere, konkretere Angaben gemacht. Aus den vorhandenen Kenntnissen ist bekannt, dass sich für viele Tierarten durch die Windenergie eine Beeinträchtigung für das Leben ergibt und diese somit nicht mit deren Schutz kompatibel ist. Die durch diese Industrieform stattfindenden Eingriffe stehen der Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie dem Erhalt und der Förderung der Biodiversität erheblich entgegen, da sie sowohl lokal als auch kumulativ verschiedene Ebenen innerhalb von Naturräumen betreffen.

In Teil „B. im Einzelnen“ wird ausgeführt, dass Vorbelastungen anzunehmen seien, wenn die *„ökologische Qualität des besonders schützenswerten Bodens [...] hinter der mittleren ökologischen Bodengüte von vergleichbaren Flächen im Historisch alten Wald zurückbleibt“*.

Da dem „Historisch alten Wald“ generell offensichtlich eine wertvollere Bodenbeschaffenheit zugeschrieben wird als anderen Waldstandorten, müsste ein Vergleich auch mit diesen bewerkstelligt werden. Wenn im „Historisch alten Wald“ eine „vergleichsweise schlechtere“ Bodenqualität weiterhin oberhalb der „normalen“ Bodenqualität anderer Standorte liegt, ist somit eine Beeinträchtigung der Beschaffenheit nicht gegeben.

Das vielfach angebrachte Argument einer Vorbelastung ist gerade in der heutigen Zeit nicht zielführend. Hierbei wird angenommen, dass Gebiete, die in irgendeiner Form bereits technisch überbaut sind, im Zusammenhang einer weiteren Überformung weniger schutzbedürftig sein

sollen. Zu Ende gedacht können mit dieser Argumentationsweise letztlich alle Naturräume überplant werden, da am Rande von Vorbelastungen so weitere Belastungen leicht durchzusetzen sind. Auf diese Weise wird der kaum enden wollende Flächenverbrauch nicht gestoppt werden. Für die Erhaltung von Natur und Arten müssen zukünftig verstärkt auch eine Flächenfreimachung und Entsiegelungsmaßnahmen vorgenommen werden.

Daher sollten vielmehr auch Gebiete, in denen bereits anthropogene Flächeninanspruchnahmen bzw. Beeinträchtigungen bestehen, vor einer weiteren Entwertung grundsätzlich geschützt werden. Das bedeutet, dass unbelastete Gebiete vor einer Neu-Belastung und vorbelastete Gebiete vor einer Zusatz-Belastung geschont werden müssen.

3. In § 32 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Dies gilt nicht für § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6.“

Unabhängig von den Besitzverhältnissen ist der Wald als Lebensraum besonders wertvoll und schützenswert. Für Tiere bzw. die Natur an sich bestehen an diesen menschengemachten Einteilungen keine Grenzen. Im Umkehrschluss können sich Beeinträchtigungen durch bauliche Vorhaben auch über diese Grenzen auf Arten und Lebensräume auswirken. Daher muss generell die Beeinträchtigung des wertvollen Ökosystems Wald ausgeschlossen werden.

4. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52 Übergangsregelung. Soweit vor Ablauf des 21. Juni 2017 bei der zuständigen Behörde ein vollständiger Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 dieses Gesetzes und ein vollständiger Antrag auf Genehmigung von Anlagen zur Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie eingegangen ist, findet § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 keine Anwendung.“

Aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht gilt der hier betrachtete Ausschluss von Windenergie im Wald konsequenterweise auch für beantragte Vorhaben. Auf eine Beachtung der Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (Helgoländer Papier, LAG VSW, 2014) wird eindeutig hingewiesen.

### **Keine Windenergie im Wald – Schutz der Natur überwiegt als öffentliches Interesse**

Die Ausführungen des Gesetzesentwurfs sind grundsätzlich nicht umfassend genug und lassen in der vorliegenden Form weiterhin Spielraum, um Anlagen selbst an den genannten Standorten zu genehmigen (vgl. *in der Regel, überwiegendes öffentliches Interesse*). Wie bereits oben und nachfolgend verdeutlicht wird, ist für den Wald in seiner Gesamtheit eine sehr hohe Schutzbedürftigkeit gegeben, die durch Industriestandorte (Windenergieanlagen) nicht beeinträchtigt werden darf. Die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art ist daher innerhalb von Waldgebieten abzulehnen. Der Schutz der Natur und der darin lebenden Arten muss hierbei stattdessen als überwiegendes öffentliches Interesse angesetzt werden.

Wie bereits erklärt, sind nicht nur die negativen Folgen von Windenergie mit den Auswirkungen auf den Boden am entsprechenden Standort relevant; auf die Arten, die auf einen natürlichen Wald als Lebensraum angewiesen sind, wirken sich Anlagen auf wesentlich größerer Fläche aus. Dahingehend sind auch die Festlegungen auf „Historisch alten Wald“ im Rahmen des Gesetzesentwurfs zu wenig detailliert und nicht ausreichend. In Teil „B. im Einzelnen“ zum Gesetzesentwurf wird zwar ausgesagt, dass „über die Beeinträchtigung am Einzelstandort hinaus der gesamte Waldbestand – unabhängig von der einzelnen Ausprägung des Bestandes im Rahmen der aktuellen Bewirtschaftungssituation – geschützt werden“ soll. Eine eindeutige Formulierung dazu findet sich in dem entsprechenden Gesetzesartikel jedoch nicht. Bei dieser Betrachtung könnte somit im näheren Umfeld weiterhin eine Errichtung dieser Industrieform ermöglicht werden, wobei die sich ergebenden Auswirkungen auf das vorhandene Artenspektrum – das sich auf den Flächen befindet, die zum „Historisch alten Wald“ gehören – außen vorgelassen werden könnten. Insbesondere die weitestgehende Reduktion auf den Boden im Sinne dieses Gesetzesentwurfs wird daher den gesamträumlichen Beeinträchtigungen im Naturhaushalt nicht gerecht.

Verbunden mit der weiterhin sehr hohen Neuversiegelung in und auf unterschiedlichen Naturräumen steigt der Nutzungsdruck auf Waldflächen (z.B. durch Forstwirtschaft, Freizeitnutzung) ebenfalls an, da an anderer Stelle entsprechende Gebiete zerstört werden. Die Lebensgemeinschaften im Wald werden dadurch direkt und indirekt ebenfalls weiter beeinträchtigt. In der Summe wirken somit vielfältige anthropogene Faktoren auf das Ökosystem ein, die aufgrund ihrer Komplexität im Einzelnen (z.B. Berücksichtigung eines Standortes bei Bauvorhaben) überhaupt nicht überschau- und bewertbar sind.

### **Windenergie ist eine Gefahr für viele Arten**

Bezogen auf die Artengruppe der Vögel sind die schadhafte Auswirkungen der Windenergie für viele Arten eindeutig bekannt. Die Errichtung von Windenergieanlagen kann zu einer Beeinträchtigung von Balz-, Fortpflanzungs- Nahrungs- oder Rasthabitaten führen. Dabei sind je nach arttypischem Verhalten z.B. Störwirkungen (optisch, akustisch) als auslösend anzusehen (z.B. Haselhuhn, Raufußkauz, Schwarzstorch, Sperlingskauz); bei anderen Arten ist dagegen fehlendes Meideverhalten und daraus resultierende Kollisionen / Mortalität (z.B. während der Nahrungssuche, Balz) mit den nachteiligen Effekten auf die genannten (Teil-)Lebensräume ausschlaggebend (z.B. Mäusebussard, Rotmilan, Uhu). Hierbei ist auch nachgewiesen, dass zunehmend an Waldstandorten und insbesondere auch an „modernen“ höheren Anlagen Kollisionsopfer auftreten. Dies gilt innerhalb von Wäldern besonders auch für den äußerst kollisionsgefährdeten Rotmilan.

Die Zerschneidung von Lebensräumen zerstört ganze Lebensräume, da diese als Teilflächen die ökologische Funktion nicht mehr ausreichend bereitstellen können. Durch Barrierewirkungen werden bedeutende Wanderungskorridore sowohl auf dem Land- als auch dem Luftweg in ihrer Funktionalität gestört. Für den Wald als Lebensraum sind die Auswirkungen von Windenergie noch unzureichender bekannt als im Offenland. Neben der Aufgabe von Fortpflanzungsstätten kann

auch ein verminderter Fortpflanzungserfolg gravierende und langfristige Auswirkungen auf Tierpopulationen bewirken.

Die Staatlichen Vogelschutzwarten haben mit dem Helgoländer Papier in Hinblick auf verschiedene Vogelarten grundlegende Abstandsbereiche als Mindestabstände zu Fortpflanzungsstätten definiert, die als Ausschlussgebiete für eine Windenergienutzung anzusehen sind. Diese Abstandsempfehlungen müssen als **Fachkonvention** beachtet und eingehalten werden. Darüber hinaus ist es jedoch erforderlich, dass Lebensräume grundlegend geschützt werden und für diese Arten erhalten werden müssen. Für den Schutz der Arten und ihrer Lebensräume sind daher großflächige störungsarme und gefähderungsfreie Gebiete erforderlich, was nur durch einen konsequenten Ausschluss von jeglicher industrieller Nutzung erreicht werden kann.

Aufgrund der sehr hohen ökologischen Wertigkeit und der Tatsache, dass Wald die typischerweise vorherrschende Vegetationsform in Deutschland / Mitteleuropa ist, ergibt sich, dass Waldgebiete für die Biodiversität prioritär sind und daher nicht durch eine technische Überformung beeinträchtigt werden dürfen.

### **Sehr hohes Konfliktpotenzial für Fledermäuse**

Für Fledermäuse ist ein sehr hohes Konfliktpotential durch Windenergie bekannt, dass in Abhängigkeit der einzelnen Arten unterschiedlich ausfällt. Die Auswirkungen treten dabei in Nahrungs- und Fortpflanzungshabitaten, Schwärm- und Überwinterungsgebieten oder entlang von Wanderungskorridoren auf (vgl. auch Ausführungen im Abschnitt zu Vögeln). So sind verschiedene Arten besonders anfällig gegenüber Habitatzerstörungen und-zerschneidungen (z.B. Artengruppen der Hufeisennasen [*Rhinolophus*], Langohrfledermäuse [*Plecotus*], Mausohrfledermäuse [*Myotis*], Mopsfledermaus [*Barbastella*]), für andere Arten besteht eine besonders hohe Gefährdung durch Kollisionen oder Barotrauma (z.B. Abendsegler [*Nyctalus*], Breitflügelfledermäuse [*Eptesicus*], Zweifarbfledermaus [*Vespertilio*], Zwergfledermäuse [*Pipistrellus*]). Bei verschiedenen Arten können sich jedoch auch mehrere dieser Gefährdungsfaktoren auswirken.

In Deutschland kommen schätzungsweise jährlich mehr als 250.000 Fledermäuse an den bereits bestehenden Windenergieanlagen zu Tode. Dabei betrifft die Mortalität nicht nur lokal ansässige Tiere sondern auch Individuen auf ihren saisonalen Wanderungen.

In Hinblick auf die Größe von Fledermauspopulationen existieren keine aussagekräftigen Kenntnisse. Daher sind auch Annahmen zur Verminderung des Kollisionsrisikos, wie sie bei den üblichen Planungen vorgenommen werden, nicht zielführend. Aufgrund der nur sehr geringen Fortpflanzungsrate kann auch der Verlust einzelner Fledermäuse erhebliche Auswirkungen auf die Population haben. Die Praxis von Abschaltalgorithmen ist daher sehr fragwürdig, da

Fledermausverluste nicht auf null gesenkt werden können und ein weiterhin beträchtliches Restrisiko verbleibt.

Wald ist der vorrangige Lebensraumtyp für Fledermäuse. Schwerpunkträume von Fledermäusen müssen allerdings auch außerhalb von Wäldern ausdrücklich von einer Windenergienutzung freigehalten werden. Außerdem müssen Pufferabstände zu Lebensräumen berücksichtigt werden.

### **Keine Windenergie in Natura 2000-Gebieten**

Die Errichtung von Windenergieanlagen in Natura 2000-Gebieten wird von uns ebenfalls grundlegend abgelehnt. Natura 2000-Gebiete sind das Rückgrat der europäischen und deutschen Naturschutz- und Biodiversitätsstrategie und stellen daneben die Grundlage des Biotopverbundes auf regionaler und überregionaler Ebene dar. Daher muss jede Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten strikt vermieden werden. In dieser Hinsicht ist hervorzuheben, dass selbst in vielen Natura 2000-Gebieten aktuell ebenfalls keine günstigen Erhaltungszustände für die (Ziel-)Arten bestehen. Generell sind diese Schutzgebiete mit industriellen Bauten, wie z.B. Windenergieanlagen, nicht vereinbar. Gleiches gilt auch für andere Schutzgebietskategorien, die dem Natur- und Artenschutz dienen. Im Rahmen dieser Betrachtung ist dies relevant bzw. wird angeführt, weil viele dieser Gebiete innerhalb von Wäldern liegen.

Ebenso wie für einzelne Arten bestehen gemäß den Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten für bedeutende Vogellebensräume (z.B. Vogelschutzgebiete mit windenergiesensiblen Arten im Schutzzweck) relevante Pufferabstände.

### **Wald ist prioritär für die Biodiversität**

Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht vollständig abzulehnen, da sowohl artspezifische Gefährdungen als auch kumulative Effekte zum Tragen kommen. In der aktuellen Studie der Deutschen Wildtierstiftung (Richarz, 2016) und dem dort beschriebenen Gefährdungspotential für das Ökosystem sind in dieser Hinsicht vielfältige und detaillierte Ausführungen vorgelegt bzw. zusammengefasst worden. Deshalb wird diese Studie inhaltlich zum Bestandteil dieser Stellungnahme gemacht.

Um dem Schutz des Lebensraums Wald und der besonders sensiblen Arten (sowie weiterer Arten, zu denen bisher u.a. kaum bzw. keine Kenntnisse vorliegen) gerecht zu werden, ist es absolut erforderlich, dass Wälder von Windenergieanlagen freigehalten werden.

### **Für die Gesetzesänderung des Waldgesetzes im Saarland besteht daher aus unserer Sicht die Notwendigkeit zu weiteren Ergänzungen und Konkretisierungen.**

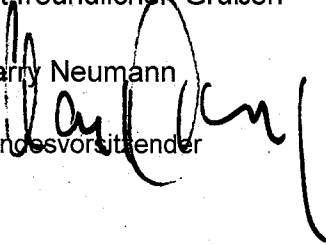
Die Berücksichtigung des Bodens, der als eigenständiges aber gleichermaßen auch vernetztes System leider sehr oft vernachlässigt wird, halten wir dabei durchaus für sinnvoll. Allerdings sind auch andere Teile des Ökosystems Wald in die Betrachtungen mit einzubeziehen. Ein geeigneter Schutz kann dabei nicht in Einzelfallplanungen sondern nur auf höherer Ebene bewerkstelligt

werden. Ein Ausschluss für eine Windenergienutzung ist daher nicht nur in den genannten „Historisch alten Wäldern“ notwendig sondern in **allen** Waldgebieten.

Mit freundlichen Grüßen

Harry Neumann

Landesvorsitzender



gez. Konstantin Müller

Dipl.-Biologe

Vorstand der Naturschutzinitiative e.V. (NI)

### **Verfasser dieser Stellungnahme**

Konstantin Müller, Dipl.-Biologe und Tierarzt, Vorstand der Naturschutzinitiative e.V.

### **Quellen**

Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW, 2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten; Berichte zum Vogelschutz, Band 51.

Richarz, K. (2016): Windenergie im Lebensraum Wald. Gefahr für die Artenvielfalt, Situation und Handlungsbedarf. Hrsg. Deutsche Wildtier Stiftung, Hamburg, 83 S